

§ 19

I 41 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind 70 % sämtlicher Lieferungen der Verkaufsstellen im Großhandel als steuerermäßigte Großhandelslieferungen mit einem Steuersatz von 0,75 % zu versteuern.

Das gilt auch für die steuerbegünstigten Großhandelslieferungen, die vom Zentrallager der Konsumgenossenschaft direkt durchgeführt werden.

Die Steuerbefreiung auf Grund der Vorschriften in § 35 Abs. 1 wird hiervon nicht berührt.“

Berlin, den 8. Dezember 1955

• **Ministerium der Finanzen**

I. V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Bestandsaufnahme der Futtermittel des Staatlichen Futtermittelfonds und die Ermittlung der zu belieferten gesetzlichen Ansprüche auf Futtermittel sowie Braunkohlenbriketts.

Vom 22. Dezember 1955

Zur Feststellung der im Staatlichen Futtermittelfonds (SFF) verwalteten Futtermittelbestände und der zu belieferten Ansprüche auf Futtermittel und Braunkohlenbriketts wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der VdGB (BHG) folgendes an geordnet:

§ 1

(1) Alle Bestände an Futtermitteln, welche vom Staatlichen Futtermittelfonds (SFF) verwaltet werden, die in Lagern oder Silos

a) der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.,

b) der VEAB,

c) bei sonstigen Futtermittelhändlern sowie

d) bei der Lebensmittelindustrie in Mühlen, getreideverarbeitenden Nahrungsmittelwerken und Mischfutterbetrieben

lagern, sind von den Lagerhaltern in der Zeit vom 28. Dezember 1955 bis 31. Dezember 1955 festzustellen (Bestandsaufnahme).

(2) Für die Mühlenindustrie gilt als Stichtag der Bestandsermittlung der 31. Dezember 1955. Vor Beginn der Bestandsaufnahme in der Lebensmittelindustrie ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen die buchmäßige und körperliche Trennung nach Futtermitteln aus der Lohnverarbeitung und solchen aus der Planproduktion durchzuführen.

(3) Die Getreidebestände der VEAB sind nicht zu verwiegen.

(4) Die Bestandsaufnahme wird durch Kommissionen durchgeführt, die die tatsächlichen Bestände durch Wiegen ermitteln und die Buchbestände feststellen.

(5) Die durch -Wiegen tatsächlich festgestellten Bestände an Futtermitteln sind als Anfangsbestände zum 1. Januar 1956 in die Wareneingangs- und Ausgangsbücher sowie als „Endbestand laut Inventur“ in die Futtermittelkontingentabrechnung für den Monat Dezember 1955 (als Zeile 17) und in die Abrechnung M I/N

(als Zeile 8) einzutragen. Die Kommission bestätigt durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der eingetragenen Bestände.

(6) Festgestellte Minderbestände sind durch die Lagerhalter zu begründen. Werden größere Fehlmengen festgestellt, so ist darüber ein Protokoll zu verfassen, das der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises zu übergeben ist.

Soweit es sich um Betriebe der Lebensmittelindustrie (siehe Abs. 1 Buchst. d) handelt, sind die Protokolle von den Z-Betrieben dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und für Betriebe der übrigen Eigentumsformen dem Rat des Kreises, Abteilung Lebensmittelindustrie, zu übermitteln.

Diese haben gegen die verantwortlichen Personen nach den geltenden Bestimmungen zu verfahren.

§ 2

Die sachlichen und persönlichen Kosten der Bestandsaufnahme tragen die Lagerhalter.

§ 3

Alle im Jahre 1955 ausgestellten Bezugsberechtigungs-scheine und Wertmarken für den Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts treten mit Wirkung vom 28. Dezember 1955 außer Kraft, ausgenommen hiervon ist die im § 4 angeführte Regelung.

§ 4

Sofern die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. in Einzelfällen die Ansprüche an Futtermitteln oder Braunkohlenbriketts bis zum 28. Dezember 1955 nicht erfüllen können, haben sie die Bezugsberechtigungs-scheine dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zur Verlängerung vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, ist berechtigt, diese bis zum 31. Januar 1956 zu verlängern; sie hat zu sichern, daß alle Ansprüche von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts aus dem Jahre 1955 bis 31. Januar 1956 beliefert werden. Für Ansprüche, die in der Zeit vom 28. Dezember bis 31. Dezember 1955 entstehen, sind neue Bezugsberechtigungs-scheine mit dem Ausstellungsdatum vom 1. Januar 1956 auszus-schreiben.*

§ 5

Für die Durchführung der Bestandsaufnahme sowie für die Bildung der Kommissionen sind die Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise verantwortlich.

Die Beaufsichtigung und Kontrolle ist durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke auszuüben.

§ 6

Für die Durchführung der Bestandsaufnahme gilt die in der Anlage veröffentlichte Richtlinie.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

* Der Nachweis über Verlängerungen von Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter der Nummer 320/87 registriert und bis zum 31. Januar 1956 befristet worden.